

Schweizerische Luftschutz-Chronik. Teil 6

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **18 (1952)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Luftschutz-Chronik (VI)

(Das Referendum und andere Stellungnahmen zum Bundesbeschluss vom 28. März 1952 über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern.)

7. 6. 1952. Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen «betrachtet die Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegsfall als Teil der Landesverteidigung, deren Kosten in erster Linie durch den Bund zu tragen sind. Der Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern trägt dieser Forderung nicht genügend Rechnung, und dessen Bestimmungen über die Verzinsung und die Amortisation der Kosten, die den Mieter schützen sollen, würden nach Aufhebung der Mietpreiskontrolle wirkungslos bleiben. Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen unterstützt das Referendum gegen diesen Bundesbeschluss und empfiehlt, diesen in der kommenden Abstimmung abzulehnen». (Ohne Gegenstimme angenommene Resolution, nachdem ein Änderungsantrag von Nationalrat Borel, Genf, wonach der Bund die Luftschutzkosten nicht «in erster Linie», sondern «vollständig» zu tragen habe, mit 144:126 Stimmen unterlegen war.)

23. 6. 1952. Das Sekretariat der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz reicht für das von ihr lancierte Referendum bei der Bundeskanzlei 93 127 glaubigte Unterschriften ein.

27. 6. 1952. Der Bundesrat setzt die Volksabstimmung auf 4./5. Oktober 1952 fest.

7. 7. 1952. Der Landesvorstand des *Landesrings der Unabhängigen* erklärt in einer unter dem Eindruck des verwerfenden Volksentscheides zur Rüstungsfinanzierung gefassten Resolution, dass es notwendig sei, den Gedanken einer Vermögensabgabe erneut aufzugreifen. «Der Ertrag ist jedoch ausschliesslich für die Beschaffung moderner Waffen und für Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung zu reservieren».

8. 7. 1952. Der Bundesrat stellt fest, «dass das Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern zustande gekommen ist, indem von 96 098 rechtzeitig eingelangten Unterschriften 95 754 als gültig erklärt worden sind. Vom Referendumskomitee der Partei der Arbeit, das auch Unterschriften gesammelt hat, sind innert der am 2. Juli 1952 abgelaufenen Referendumsfrist keine Unterschriftenbogen eingereicht worden».

13. 7. 1952. Bundespräsident Dr. K. Kobelt erklärt in seiner Rede anlässlich der Schweizerischen Unteroffizierstage in Biel u. a.: «Eine weitere wichtige Aufgabe, der wir unsere volle Beachtung schenken müssen, bilden die Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vor den Folgen des Krieges, des Luftkrieges im besonderen. Wohl hat die Armee eine Luftschutztruppe geschaffen und in Verbindung mit

den zivilen Behörden Vorbereitungen für die Brandbekämpfung getroffen. Aber diese Massnahmen sind wenig wirksam, wenn nicht genügend Schutzräume für die Zivilbevölkerung in den Häusern grösserer und geschlossener Siedlungen erstellt werden. Die vom Bundesrat und den Räten in Aussicht genommenen Massnahmen sind allgemein als richtig und notwendig erachtet worden. Leider scheinen sich aber auch hier, wie bei der Finanzierung des Rüstungsprogrammes, Schwierigkeiten wegen der Kostentragung zu ergeben. Wenn man allgemein die Notwendigkeit einer Massnahme erkennt, sollte auch die Bereitschaft, die nötigen finanziellen Opfer zu bringen, vorhanden sein, um so mehr, als sie durchaus tragbar sind und ein Geldopfer im Frieden leichter zu erbringen ist als ein Blutopfer im Kriege. Wenn die freiheitliche Demokratie aktionsfähig erhalten werden soll, müssen egoistische Sonderinteressen gegenüber den allgemeinen Landesinteressen zurücktreten, auch dann, wenn es um Zahlen geht. Die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und militärischen Probleme der Zukunft können nicht befriedigend gelöst werden, wenn jeder dem andern die Last hierfür überbürden will, statt in echt schweizerischen Brudersinn nach Massgabe der eigenen Kraft mitzuhelfen, die gemeinsame Last zu tragen. Es ist in erster Linie Sache der lokalen Zivilbehörden und der zu schützenden Hausbewohner, die bescheidenen Kosten des Einbaus von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden zu übernehmen. Bund und Kanton sind bereit, zu ihrer Entlastung einen wesentlichen Kostenanteil zu leisten. Es kann nicht Sache der Armee sein, Luftschutzbauten in privaten Häusern zu erstellen und die Kosten zu tragen, so wenig ihr die Uebernahme der Kosten für den Mehranbau, die Haushaltungsvorräte, die Unterbringung und Betreuung ausgebombter und die Spitalpflege verletzter Zivilpersonen zugemutet werden kann. Es wäre bedenklich, wenn durch die Verwerfung auch dieser Vorlage Frauen und Kinder ohne Schutz vor den Einwirkungen des Luftkrieges gelassen werden müssten. Im modernen totalen Krieg hängt die Durchhaltekraft des Landes nicht allein von der Schlagkraft der Armee und vom Wehrwillen des kämpfenden Soldaten, sondern ebenfalls vom Durchhaltewillen der Zivilbevölkerung ab, der durch Massnahmen zu ihrem Schutz wesentlich erhöht werden kann.»

22. 8. 1952. Die vorbereitende Sitzung zur Gründung eines überparteilichen Aktionskomitees zur Unterstützung des Bundesbeschlusses über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern fasst erste Beschlüsse zur Durchführung von Werbeaktionen.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes beschliesst einstimmig, «dem Volke die Verwerfung zu empfehlen, wobei ausdrücklich erklärt wurde, dass die ablehnende Stellungnahme nicht den Luftschutzbauten an sich, sondern der vorgesehenen

Finanzierung gilt. Auch liess sich das Bundeskomitee bei seinem Beschluss nicht zuletzt von der Ueberlegung leiten, dass das Schicksal der Mietpreiskontrolle zurzeit noch ungewiss ist».

24. 8. 1952. Der Parteivorstand der *Sozialdemokratischen Partei* der Schweiz beschliesst «einstimmig, die Vorlage über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern zu bekämpfen und dem Volke die Verwerfung dieser Vorlage zu empfehlen. Die Sozialdemokratische Partei tritt für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe ein, verwirft jedoch die ungerechte schwere Belastung der Mieter durch die Kosten dieser Aufgabe der Landesverteidigung».

3. 9. 1952. Der Vorstand des Schweizerischen *Gewerbeverbandes* empfiehlt den Bundesbeschluss den Gewerbetreibenden zur Annahme. «Trotzdem die Vorlage für die Finanzen der öffentlichen Hand und die Hauseigentümer die Grenzen der Tragfähigkeit überschreitet, muss bei der Beurteilung die Verantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall entscheidend sein.»

6. 9. 1952. Die Spezialkommission «Luftschutzverband» der Schweizerischen *Luftschutzoffiziersgesellschaft* beschliesst einstimmig, den ehemaligen Schweizerischen Luftschutz-Verband mit erweitertem Aufgabenkreis unter der Bezeichnung «Schweizerischer Bund für Zivilverteidigung» mit kantonalen und kommunalen Sektionen wieder zu organisieren und sich für die Annahme der Schutzraumvorlage einzusetzen.

7. 9. 1952. Das Zentralkomitee der Schweizerischen *Konservativen Volkspartei* beschliesst mit 33:2 Stimmen — bei einigen Enthaltungen — die Ja-Parole zur Luftschutzvorlage.

13. 9. 1952. Der Zentralvorstand der *Freisinnig-demokratischen Partei* der Schweiz beschliesst durch eine einstimmig angenommene Resolution, «den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen. Die schweren Folgen des modernen Luftkrieges für die Zivilbevölkerung verlangen geeignete Massnahmen des Selbstschutzes. Auf Grund der Erfahrungen des letzten Krieges hat sich der Einbau von Luftschutzräumen als zweckmässig erwiesen; Tausende von Menschenleben können auf diese Weise vor dem Untergang in den Ruinen bombardierter Häuser gerettet werden. Mit verhältnismässig einfachen Mitteln können die verhängnisvollen Auswirkungen von Fliegerangriffen wirksam eingedämmt werden. Die im Bundesbeschluss vorgesehene Kostenverteilung ist gerechtfertigt und tragbar. Im Hinblick auf die verhältnismässig starke Belastung von Mietern und Hauseigentümern darf der vorgesehene Beitrag der öffentlichen Hand von 40 Prozent der Baukosten verantwortet werden. Die Abtragung der verbleibenden Kosten zwischen Hauseigentümer und Mieter (Verzinsung und Amortisation maximal 4,5 Prozent) stellt eine für alle tragbare Vermittlungslösung dar. Von den Kantonen und Gemeinden, die mit dem Vollzug beauftragt sind, wird erwartet, dass sie durch vernünftige Vorlagen den Verhältnissen an Ort und Stelle gebührend Rechnung tragen. Der Ein-

bau von Luftschutzräumen ist eine Massnahme, die uns durch die Arglist der Zeit aufgezwungen wird. Regierung und Parlament haben es als ihre Pflicht betrachtet, eine Vorlage auszuarbeiten, die einen möglichst guten Schutz der Zivilbevölkerung gewährleistet. Es liegt nun an den Bürgern selbst, darüber zu entscheiden, ob sie für sich und ihre Angehörigen ausreichende Vorsorge für den Fall kriegserischer Verwicklungen treffen wollen. Der Zentralvorstand, überzeugt von der Notwendigkeit und Tragbarkeit der geplanten Massnahmen, appelliert an die Stimmbürger, Hand für die rechtzeitige und gründliche Vorbereitung des Schutzraumbaus zu bieten und der eidgenössischen Vorlage zuzustimmen».

Die Delegierten des Schweizerischen *Städteverbandes* billigen den Geschäftsbericht des Vorstandes pro 1951/1952, in dem es u. a. heisst: «In den sich seit dem Frühjahr 1951 hinziehenden Verhandlungen über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern hat der Schweizerische Städteverband stets die Notwendigkeit des Schutzraumbaus auf breiter Basis bejaht. Der Vorstand sah sich lediglich veranlasst, gegen die vom Bundesrat vorgesehene Aufteilung der öffentlichen Beiträge — Bund, Kanton und Gemeinde sollten je einen Drittel der Gesamtsubventionen leisten — zu intervenieren. Für den Schweizerischen Städteverband ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass der Bund für die von ihm angeordneten Massnahmen die Hälfte der Subvention aufbringt, und dass Kanton und Gemeinde zusammen nur die zweite Hälfte der Subvention zu übernehmen haben. Es konnte mit Genugtuung festgestellt werden, dass die eidgenössischen Räte der vom Schweizerischen Städteverband und von den Kantonen befürworteten Aufteilung der Beitragsleistung auf Bund, Kanton und Gemeinde im Falle des Bundesbeschlusses über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern mit entschiedener Mehrheit zugestimmt haben. Der Schweizerische Städteverband hat sich unter dieser Voraussetzung mit der ausserordentlichen Höhe der von den eidgenössischen Räten schliesslich festgesetzten öffentlichen Beiträge eher abfinden können».

14. 9. 1952. Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen *Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei* beschliesst einhellig folgende Resolution: «Die Schweizerische Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei unterstützt die Vorlage über den baulichen Luftschutz. Sie erachtet den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Folgen kriegserischer Angriffe aus der Luft als dringend notwendig. Die im Bundesbeschluss vorgesehene Kostenverteilung wird als gerecht und tragbar angesehen».

Die Präsidentenkonferenz des Schweizerischen *Mieterverbandes* beschliesst einstimmig, den Bundesbeschluss aus folgenden Gründen zur Ablehnung zu empfehlen: «Der Schutz unserer Bevölkerung vor Luftangriffen wird absolut anerkannt; die Vorlage weist hingegen Mängel technischer und finanzieller Art auf, die nicht anerkannt werden können. Die Verteilung der Kosten ist einseitig und für den grössten Teil der Bevölkerung untragbar. Es wird vor allem als ein schweres Unrecht empfunden, dass die gesamten nicht durch Subventionen gedeckten Kosten ein-

seitig vom Mieter zu tragen sind, was zu weiteren Mietzinserhöhungen, bzw. zu einer weiteren Verteuerung der Kosten der Lebenshaltung führen müsste. Wir empfehlen daher dem Volke die Verwerfung der Vorlage, in der Meinung, dass der Bundesrat Luftschutzmassnahmen vorbereitet, die diesen Gesichtspunkten der Mieterschaft Rechnung trägt und auch die Entwicklung der modernen Kriegstechnik berücksichtigt». — In der «Schweiz. Mieter-Zeitung» Nr. 9/1952 wird die Stellungnahme des Schweizerischen Mieterverbandes (vgl. auch Resolution seiner Delegiertenversammlung vom 18. Mai 1952) u. a. wie folgt präzisiert: «Der Schutz der Zivilbevölkerung, das dürfte unbestritten sein, ist eine unbedingt notwendige Ergänzung der militärischen Landesverteidigung. Unsere Opposition richtet sich denn auch nicht gegen den Bau

von Luftschutzräumen an sich, sondern ausschliesslich gegen die Verteilung der Kosten... Die Kosten sollten deshalb ganz oder doch zu einem wesentlichen grösseren Teil vom Bund getragen werden... Wir können nicht einem Gesetz zustimmen, das einseitig den Mietern die Kosten für Massnahmen der Landesverteidigung überbürden will in einer Zeit, da andere Kreise mit allen Mitteln für die Aufhebung der Mietzinskontrolle und des Mieterschutzes kämpfen».

Der Zentralvorstand der *Evangelischen Volkspartei* der Schweiz empfiehlt den Bundesbeschluss zur Annahme, «da diese Vorlage notwendig wie tragbar ist».

16. 9. 1952. Gründung des überparteilichen *Aktionskomitees zur Unterstützung des Bundesbeschlusses*, mit Nationalrat Dr. Th. Eisenring (Rorschach) als Präsident.

Unsere Bataillonsfahnen

Von Major P. Leimbacher, Bern

«Das weisse Kreuz im roten Feld, hoch flattert's überm Plan!...» Der 14. Juli 1952 bedeutet für unsere neue Armeeluftschutztruppe einen wichtigen Wegstein. War es doch an jenem Tage, wo zum ersten Mal die eidgenössische Fahne über den Köpfen des ersten im WK befindlichen Armeeluftschutztruppenkörpers flatterte. Auf dem prächtigen Sportplatz beim Strandbad Thun, der auf dem ehemaligen Kaba-Gelände erstanden ist, stand das Berner Bat. 11 mit Blick gegen See und Alpen in strammer Haltung zur Uebergabe der Fahne bereit. Aus der Hand des Chefs der Abteilung für Luftschutz, Herr Oberstbrigadier Münch, übernahm ich als Kommandant des Bat. das Feldzeichen. 27 weitere Bataillone haben zum Teil oder werden in den kommenden Wochen ebenfalls ihre Fahne erhalten. Es dürfte deshalb am Platze sein, einige Angaben aus der Geschichte des Landeswappens, vom weissen Kreuz in rotem Feld, anzuführen. Die Entstehung des eidgenössischen Kreuzes verliert sich eigentlich im fernen Dunkel. Chronisten berichten — und es wird dies von Maler Jauslin in Bildern zur Schweizer Geschichte dargestellt —, dass im Heere Rudolfs von Habsburg, der in seiner Fehde mit dem Pfalzgrafen von Burgund im Jahre 1289 die Stadt Besançon belagerte, auch 1500 Schwyzer gewesen seien. Diese zeichneten sich durch grosse Tapferkeit aus und entschieden den Sieg. Aus Dankbarkeit heftete ihnen Rudolf von Habsburg mit eigener Hand auf ihre rote Fahne ein weisses Kreuz. So soll das Schwyzer Kreuz und daraus dann das Schweizer Wappen entstanden sein. Nach einem zeitgenössischen Bericht trugen die Berner in der Schlacht bei Laupen «ein aus weissem Tuch gemachtes Kreuz» auf ihrer linken Schulter als Erkennungszeichen. Nachgewiesenermassen führte tatsächlich Bern seit dem 13. Jahrhundert neben dem Banner mit dem Bären, noch ein kleineres Feldzeichen, das auf rotem Stoff ein durchgehendes weisses Kreuz zeigte. Viele Chronisten

weisen auch nach, dass das Savoyardenwappen die Grundlage für das eidgenössische Wappen war, und dass der Ursprung der Kreuze in beiden Wappen auf den hl. Mauritius zurückgehe; jenes Heiligen, der in Agaunum (St-Maurice im Wallis) für den Glauben den Märtyrertod erlitt und dessen Kirchenfahne auf rotem Grund ein durchgehendes weisses Kreuz zeigte. Erwiesen ist, dass im August 1490 die Tagsatzung verfügte, dass alle Schweizer Söldner als Feldzeichen das weisse Kreuz tragen müssen, «weil das bis anhin gemeinen Eidgenossen immer Glück gebracht hat». 1507 wurde der Beschluss erneuert, doch besass bis 1798 die Eidgenossenschaft kein eidgenössisches Wappen, sondern war ihr Siegel, der Kranz aller Wappen der verbündeten Orte, zusammengefasst durch ein Kreuz, das in der Mitte des Siegels prangte. Mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft wurde das erste Staatssiegel geschaffen. Man setzte jedoch andere Farben und an Stelle des Kreuzes die Szene Tells nach dem Apfelschuss. 1803 kamen wieder die alten Farben rot mit weissem Kreuz, und 1815 wurde im Tagsatzungsartikel 41 zum ersten Mal das freistehende weisse Kreuz im roten Feld als Feldzeichen und Siegel der Eidgenossenschaft bezeichnet. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts kam es dann zu einem heftigen Kampf, ob das Kreuz aus 5 quadratischen Feldern oder aus zwei längsschenkligen Balken bestehen soll. Nach Hptm. Bürkli, aus Zürich, lag dem aus 5 gleichen Quadraten bestehenden Kreuz eine tiefere Bedeutung bei, indem dieses das eidg. Heer versinnbildlichte. Das oberste Quadrat sei die Vorhut, die drei Quadrate des horizontalen Balkens der Gewalthaufen und das untere Quadrat die Nachhut. So versinnbildlichte das Kreuz die Armee und damit den Wehrwillen des Volkes. Am 12. Dezember 1889 setzten dann die beiden Räte durch Bundesbeschluss das Schweizer Wappen wie folgt fest: «Das Wappen der Eidgenossenschaft ist im roten Feld ein aufrechtes,